



Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 159-2016
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.841

Eingereicht am: 04.09.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Hügli (Biel/Bienne, SP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: 106/2017 vom 08. Februar 2017
Direktion: Erziehungsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Auswirkungen der Ausbildungsverpflichtung für nicht-universitäre Gesundheitsberufe

Die Ausbildungsverpflichtung wurde für den Akutbereich mit der Einführungsverordnung (EV-KVG) zur Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung eingeführt und mit der Schlussprüfung des Spitalversorgungsgesetzes ab 2014 in die ordentliche Gesetzgebung überführt. Zu den Auswirkungen der Ausbildungsverpflichtung stellen sich nun folgende Fragen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie hat sich das Lehrstellenangebot seit Einführung der Ausbildungsverpflichtung entwickelt?
2. Wie hat sich das Verhältnis der Anzahl Lehrstellen zur gesamten Anzahl der Stellen entwickelt (prozentual und absolut)?
3. Wurden ordentliche Stellen durch Lehrstellen ersetzt?
4. Wie hat sich das durchschnittliche Betreuungsverhältnis in Ausbildungsbetrieben verändert (Anzahl Lernende pro Betreuer/-in)?

5. Wie hat sich die Anzahl der Lehrabbrüche entwickelt (im Verhältnis zur Gesamtzahl sowie absolut)?
6. Wie hat sich die Anzahl der Betriebswechsel während der Lehre entwickelt (im Verhältnis zur Gesamtzahl sowie absolut)?
7. Wurde ein Modell geprüft mit Bonus-Malus-System im geschlossenen Kreislauf (ohne Kantonsbeiträge)?

Antwort des Regierungsrates

Mit der Ausbildungsverpflichtung hat der Kanton Bern ein wirksames und nachhaltiges Instrument geschaffen, um dem gravierenden Fachkräftemangel bei den nichtuniversitären Gesundheitsberufen zu begegnen. Seit der Einführung der Ausbildungsverpflichtung für Leistungserbringer gemäss Spitalversorgungsgesetz ab 1.1.2012 und für Leistungserbringer gemäss Sozialhilfegesetz ab 1.1.2014 ist es im Kanton Bern in fast allen der 14 nichtuniversitären Gesundheitsberufen gelungen, das vorhandene Ausbildungspotential in den Betrieben auszuschöpfen. Die damit verbundene Steigerung der Ausbildungsleistung zeigt die Bereitschaft der Gesundheitsbranche, sich aktiv für die benötigten Nachwuchskräfte einzusetzen.

Bereits heute werden in den meisten Gesundheitsberufen die in der Versorgungsplanung berechneten Abschlüsse erreicht.

Zu Frage 1

Von Juli 2014 bis Juli 2016 ist die Anzahl offener Lehrstellen im Lehrstellennachweis (LENA) für Fachfrau/Fachmann Gesundheit FaGe von 307 auf 370 Angebote gestiegen und für die/den Assistentin/Assistent Gesundheit und Soziales AGS von 35 auf 71 Angebote. Dabei ist zu beachten, dass je nach Beruf weniger als die Hälfte der jährlich zu besetzenden Lehrstellen im Lehrstellennachweis des Kantons öffentlich ausgeschrieben werden.

Die Entwicklung der abgeschlossenen Lehrverträge für FaGe und AGS sieht wie folgt aus:

Neue Lehrverträge	FaGe	AGS
2014	892	127
2015	887	135
2016*	995	148

* Die Zahlen von 2016 sind noch nicht plausibilisiert.

Zu Frage 2

Die FaGe-Ausbildung wurde 2004 als duale Berufslehre im Kanton Bern eingeführt und 2007 erstmals abgeschlossen. Bis heute haben es nur wenige Betriebe geschafft, alle für FaGe vorgesehenen Stellen auch zu besetzen. In vielen Betrieben übernimmt die FaGe zudem auch Aufgaben und Tätigkeiten, welche früher durch das diplomierte Pflegepersonal geleistet wurden. Aus diesem Grund liegen noch keine aussagekräftigen Daten über das Verhältnis der Anzahl FaGe-Lehrstellen zu den ordentlichen FaGe-Stellen vor. Der Regierungsrat geht aber davon aus, dass die Betriebe zum einen bestrebt sind, ihren Nachwuchsbedarf an FaGe-Fachpersonen selber auszubilden und zum anderen aber auch bereit sind, FaGe auszubilden, die im Anschluss an die

Lehre eine Ausbildung auf Tertiärstufe anstreben, beispielsweise eine Pflegeausbildung an einer Höheren Fachschule.

Zu Frage 3

Wie bereits in Antwort zur Frage 2 ausgeführt, geht der Regierungsrat davon aus, dass es in den Betrieben nach wie vor an ordentlichen FaGe-Stellen fehlt. Es gibt daher keine Hinweise, dass die in den Betrieben angebotenen FaGe-Lehrstellen zum Abbau von ordentlichen Stellen geführt haben.

Zu Frage 4

Zur Veränderung des durchschnittlichen Betreuungsverhältnisses kann keine Aussage gemacht werden. Bei der Lehrvertragsgenehmigung ist die Anzahl der Fachleute nach Bildungsverordnung (BiVo) massgebend. Wie sich das Betreuungsverhältnis danach entwickelt, kann nicht erhoben werden.

Zu Frage 5

Die Entwicklung der Lehrvertragsauflösungen im Verhältnis zur Gesamtzahl zeigt sich in der nachfolgenden Tabelle. Dabei wird eine vereinfachte Berechnung gewählt, indem die Lehrvertragsauflösungen im betreffenden Jahr durch die Anzahl neuer Lehrverträge im selben Jahr geteilt werden. Dies entspricht nicht den effektiven Lehrabbrüchen bzw. dem Drop out aus der Ausbildung, weil in dieser Zahl auch Lehrbetriebswechsel u.a. enthalten sind. Eine gesicherte Zahl wird voraussichtlich erst Ende 2017 durch das BFS publiziert, da dannzumal erstmals die neue Systematik für die Berechnung der Lehrvertragsauflösungen (Auflösungen über die gesamte Ausbildungsdauer) angewandt werden kann.

Lehrvertragsauflösungen	FaGe absolut	16.8 %	AGS absolut	22.9 %
2014	154	17.2 %	30	23.6 %
2015	161	18.1 %	34	25 %
2016*	152	15.2 %	30	20 %

* Die Zahlen von 2016 sind noch nicht plausibilisiert.

Zu Frage 6

Lehrvertragsauflösungen	FaGe	davon Lehrbetrieb-Wechsel	%	AGS	davon Lehrbetrieb-Wechsel	%
2014	154	24	15.5 %	30	5	16.6 %
2015	161	21	13.0 %	34	4	11.7 %
2016*	152	39	25.6 %	30	2	6.6 %

* Die Zahlen von 2016 sind noch nicht plausibilisiert.

Zu Frage 7

Bei der Erarbeitung der Ausbildungsverpflichtung wurden auch andere Modelle als die im Gesetz vorgeschriebene Ausgleichszahlung geprüft. Dabei wurden verschiedene Formen von Ausbildungsfonds näher analysiert. Es hat sich gezeigt, dass sich mit solchen Fonds zwar ein finanzieller Ausgleich zwischen den ausbildenden- und nichtausbildenden Betrieben erreichen lässt. Hingegen bieten Fondslösungen keine Möglichkeit, um Leistungsmengen zu beeinflussen. Deswegen wurde bei der Ausbildungsverpflichtung für die nichtuniversitären Gesundheitsberufe, bei welchen insbesondere Versorgungsziele angestrebt werden, eine Fondslösung verworfen.

Verteiler

- Grosser Rat